

**I. Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

**die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach entsprechend der Anlage 1 zum Änderungsantrag.**

**II. Begründung:**

In der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach ist bisher festgelegt, dass der Stadtrat über den Vergabevorschlag der Verwaltung zum wirtschaftlichsten Angebot berät und beschließt.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung sieht vor, dass der Stadtrat bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, sowohl die Einleitung des Vergabeverfahrens und die Kriterien als auch die Vergabeentscheidung berät und beschließt.

Durch die Einbindung des Stadtrates in den Beschaffungsvorgang ist ein unmittelbarer Einfluss auf die Festlegung der Kriterien möglich, die in der Auftragsbekanntmachung durch den Auftraggeber anzugeben sind:

- Eignungskriterien für die Bewerber/Bieter
- Zuschlagskriterien (einschließlich deren Gewichtung) für die Wertung von Haupt- und Nebenangeboten
- losweise Vergabe
- Zulassung/Nichtzulassung von Nebenangeboten
- Zulassung/Nichtzulassung von mehreren Hauptangeboten
- ggf. Abweichung vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung
- ggf. abweichende Verfahrensart

Die Einbindung der Ausschüsse und des Stadtrates bereits bei der Einleitung des Vergabeverfahrens wird ausdrücklich unterstützt. Zu diesem Zeitpunkt können der Stadtrat und die Ausschüsse noch aktiv Vergaben mitgestalten.

Die bisher praktizierte Verfahrensweise beinhaltete in den meisten Fällen eine gebundene Entscheidung zum Vergabevorschlag. Zu diesem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens besteht nahezu keine Einflussmöglichkeit des Stadtrates mehr.

Bereits im Jahr 2018 wurde ein entsprechender Vorschlag durch die Verwaltung eingebracht. In der damaligen Diskussion konnte jedoch keine Einigkeit erzielt werden. Diskussionspunkt war damals die zweifache Beteiligung an jedem Vergabeverfahren (Einleitung des Verfahrens- und Vergabeentscheidung).

Durch die Verwaltung wurden damals folgende Gründe angeführt, die gegen eine doppelte Beteiligung sprechen:

- Die Verwaltung hätte exakt die doppelte Arbeit wie bisher (zwei Beschlussvorlagen).
- Durch den doppelten Ausschuss- bzw. Stadtratsvorlauf würden sich die Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte (HFA und IBR) um mindestens 4 Wochen, oberhalb der Schwellenwerte (Stadtrat) um mindestens 6 Wochen verlängern.

Sofern die Ausschüsse nicht mehr über die Vergabeentscheidung an sich beschließen würden, könnte das zu einer deutlichen Erhöhung der Flexibilität beitragen, da die Ausschusssitzungen nicht mehr vor Ende der Bindefrist tagen und entscheiden müssten.

Allerdings haben auch jüngste Vergabeentscheidungen gezeigt, dass in bestimmten Fällen eine Einbeziehung des Stadtrates oder der Ausschüsse in die Vergabeentscheidung erforderlich sein kann. Es ist aber auch zu beachten, dass der Großteil der Vergabeentscheidungen ohne Diskussionsbedarf beschlossen wird und hier eine deutliche Verlängerung des Vergabeprozesses unter Einbuße der Flexibilität entsteht.

Deshalb wird mit dem Änderungsantrag vorgeschlagen, dass die eingebundenen Ausschüsse zu jeder Vergabe im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens die Möglichkeit haben zu entscheiden, dass sie auch die Vergabeentscheidung zur Beschlussfassung vorgelegt bekommen. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die Ausschüsse beim Vorliegen von Aufhebungsgründen immer zu beteiligen sind. Aufhebungsgründe können sein:

- kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
- sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Durch die zuständigen Fachbereiche erfolgt die Auswertung der Angebote auf Grundlage der Vergabevorschriften. Der Vergabevorschlag wird zur Prüfung der Zentralen Vergabestelle vorgelegt. Da durch dieses formale Verfahren es im Ergebnis nur zu einem rechtmäßigen Vergabevorschlag kommen kann, könnten mit diesem Änderungsvorschlag Vergaben mit einer geringeren Tragweite ohne zusätzlichen Aufwand vergeben werden und Vergaben mit einer größeren Bedeutung könnten den Ausschüssen dann nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für die Vergaben, die nicht nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wird vorgeschlagen, dass der jeweils zuständige Ausschuss halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage informiert wird.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin